

---

Vorlage Nr. 2020/335

STADTKÄMMEREI

cK  
Balingen, 16.11.2020

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	<b>öffentlich</b>	am 01.12.2020	Vorberatung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 15.12.2020	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

**Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer  
hier: Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b  
Umsatzsteuergesetz**

### Beschlussantrag:

Die Stadt Balingen widerruft die Optionserklärung nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2016 gegenüber dem Finanzamt nicht und macht weiterhin von der Übergangsregelung zu § 2b Umsatzsteuergesetz in § 27 Abs. 22 und Abs. 22a Gebrauch. Sie wendet § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auch für sämtliche nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführte Leistungen an.

## Sachverhalt:

### **Ausübung des steuerlichen Wahlrechts nach § 27 (22) Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Mit dieser Neuregelung wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auf kommunaler Ebene auszugehen. Um künftig den geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht werden zu können, wird in der Folge eine umfassende fachliche, organisatorische und personelle Prüfung und Neuausrichtung der steuerlichen Obliegenheiten zwingend erforderlich werden.

Die entsprechenden Regelungen wurden am 05. November 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und traten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Von Bedeutung ist hier insbesondere der neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügte § 2b UStG, der den bis 31.12.2015 geltenden § 2 Abs. 3 UStG ablöst. § 2b UStG sowie § 2 Abs. 3 UStG sind im Wortlaut in Anlage 1 aufgeführt.

Zur Übergangsregelung führt § 27 Abs. 22 UStG folgendes aus:

*§ 27 (22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 zugestimmt, dass die Stadt Balingen vom eingeräumten Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch macht.

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG wird nun, wegen der vielen offenen Anwendungsfragen, bis zum 31.12.2022 verlängert. Sofern die Stadt Balingen die Erklärung nicht widerruft, gilt die Erklärung nach § 27 Abs. 22a auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden.

Zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG gibt es derzeit noch umfassenden Klärungsbedarf für die Städte und Gemeinden. Mit der Verlängerung des Übergangszeitraumes soll dem Bundesministerium für Finanzen mehr Zeit zur Beantwortung der noch offenen Fragen gegeben werden, um so eine größere Rechtssicherheit für die öffentliche Hand zu schaffen.

Die Stadt Balingen hat sich in Kooperation mit fünf weiteren Kommunen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG bestmöglichst umzusetzen. Alle an dem Gemeinschaftsprojekt beteiligten Städte nutzen die Verlängerung der Frist bis 31.12.2022 auf Grund der weiterhin bestehenden Zweifelsfragen und hoffen auf Hilfestellung vom Finanzministerium. Es ist, nicht zuletzt auf Grundlage von Empfehlungen der Verbände, zu erwarten, dass die Mehrzahl der Städte und Gemeinden die Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 nutzen.

Die nachfolgende Tabelle stellt schematisch die Steuerbarkeit der Leistungen nach den bisherigen Regelungen und den nunmehr geltenden Regelungen gegenüber:

<b>Tätigkeit</b>	<b>steuerbar bisher</b>	<b>steuerbar künftig</b>
Betriebe gewerblicher Art	ja	ja
Einnahmeerzielung unterhalb der Betragsgrenze von 30.678 €	nein	ja
Hoheitliche Tätigkeiten	nein	nein
Vermögensverwaltung	nein	ja, soweit nicht steuerfrei
Beistandsleistungen		
• „Hoheitliche“, ohne Wettbewerbsrelevanz	nein	nein
• „Hoheitliche“, mit Wettbewerbsrelevanz	nein	ja
• wirtschaftliche	ja	ja

Jürgen Eberle